

## Bekanntmachung der Landeshauptstadt Hannover

für die Niedersächsische Landesbehörde

für Straßenbau und Verkehr

### Planfeststellungsverfahren nach § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die Bahnsteigverlängerung an der Haltestelle Bauweg auf der Stadtbahnstrecke A-West in der Stadt Hannover

#### I.

Die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH (infra) hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSBV), Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG. Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung erfolgt, die keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung feststellt. Die Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar und kann gem. § 5 Abs. 2 UVPG im niedersächsischen UVP-Portal (<https://uvp.niedersachsen.de>) unter „Bahnsteigverlängerung Haltestelle Bauweg“ eingesehen werden.

Für das Vorhaben werden Grundstücke in der Gemarkung Bornum und Linden der Stadt Hannover beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst die Verlängerung der Bahnsteige an der Haltestelle Bauweg um 10 m auf 70 m. Der Zugang erfolgt über eingeschobene Rampen. Darüber hinaus wird der Fußgängerüberweg entsprechend versetzt, barrierefrei hergerichtet und mit einer sehbehindertengerechten Lichtsignalanlage ausgestattet.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten:

- U00 Hinweise
- U01 Erläuterungsbericht
- U03 Übersichtslageplan
- U06 Querschnitt
- U07 Lageplan
- U11 Schaltechnische Untersuchung
- U12.1 Flächenbilanzierung und Versiegelungsplan
- U12.4 UVP-Prüfkatalog

#### II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen können in der Zeit vom **26. Oktober bis 25. November 2021** auf der Internetseite

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> und dort unter dem Titel „Bahnsteigverlängerung Haltestelle Bauweg“ eingesehen werden.

Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Planfeststellungsunterlagen liegen als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom **26. Oktober bis einschließlich 25. November 2021** bei der Landeshauptstadt Hannover in der Eingangshalle der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 18 Uhr neben der Pfortnerloge zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

**Maßgeblich ist die Veröffentlichung im Internet.**

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Äußerungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbeihilfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, ohne geltend machen zu müssen, in eigenen Rechten verletzt zu sein (anerkannte Vereinigungen), erhalten durch die Veröffentlichung der Planunterlagen Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigungsgutachten; sie können Stellungnahmen abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Äußerungen sind bis einschließlich zum **9.12.2021** schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Hannover, OE 61.1B, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Schriftliche Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt einer Äußerung nicht versendet. Vor dem 26.10.2021 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für dieses Ergänzungs- und Änderungsplanfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleichlautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümer/innen durch das Vorhaben betroffen sind, werden die Mieter/innen, Pächter/innen oder Verwalter/innen gebeten, die Eigentümer/innen der Grundstücke von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 29 Abs. 1a Nr. 1 PBefG). Eine Erörterung, auf die nicht verzichtet werden kann, kann ggf. durch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2, 3 und 4 PlanSiG ersetzt werden.

Findet ein Erörterungsstermin oder ersatzweise eine Online-Konsultation statt, wird der Termin ortsbüchlich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungsstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungsstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLSBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/Einweder und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG).

(5) Die Nummern 1 bis 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens entsprechend.

#### III.

Vom Beginn der Veröffentlichung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf den Link „Datenschutzerklärung“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Darüber hinaus können die Bekanntmachung und der Link auf die Planfeststellungsunterlagen im oben genannten Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Hannover unter [www.hannover.de/bekanntmachungen](http://www.hannover.de/bekanntmachungen) oder die Planfeststellungsunterlagen direkt auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>, „Bahnsteigverlängerung Haltestelle Bauweg“ eingesehen werden.

Hannover den 8. Oktober 2021

**Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag Schulz**